



HVBG

HVBG-Info 34/2000 vom 08.12.2000, S. 3251 - 3253, DOK 754.11

Haftungsfreistellung bei Schadenszufügung nach Rangelei unter Schülern - Urteile des LG Hamburg vom 29.07.1999 - 313 O 25/99 - und des Hanseatischen OLG vom 17.02.2000 - 6 U 205/99

Haftungsfreistellung bei Schadenszufügung nach Rangelei unter Schülern (§§ 104 Abs. 1, 106 Abs. 1 Nr. 1, 110 Abs. 1 Satz 3 SGB VII; §§ 636, 637 RVO);

hier: Urteil des Landgerichts (LG) Hamburg vom 29.07.1999
- 313 O 25/99 - mit Folgeentscheidung in Form des Urteiles
des Hanseatischen Oberlandesgerichts (OLG) vom 17.02.2000
- 6 U 205/99 -

Das LG Hamburg hatte mit Urteil vom 29.07.1999 - 313 O 25/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Eine Haftung wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls setzt wie bereits nach RVO §§ 636ff auch nach SGB VII §§ 104ff voraus, daß der Schädiger nicht nur in bezug auf das Schadensereignis, sondern auch in bezug auf die Schadenfolgen zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt hat. Bei einer Rangelei unter Schülern ist ein solcher Vorsatz zu verneinen, da sich raufende Schüler im allgemeinen zwar evtl Schmerzen aber keine ernsthaften Verletzungen zufügen wollen.

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits nach einem Streitwert von DM 10.100.--.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung, jedoch bleibt dem Kläger nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 2.500.-- abzuwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schmerzensgeld in Anspruch.

Beide Parteien sind und waren Schüler der Gesamtschule W. Am 22.10.1997 kam es zwischen den Parteien zu einer Rangelei; deren Hergang ist streitig. Letztlich lag der Kläger am Boden und wurde ins AK B. gebracht. Dort wurden erhebliche Verletzungen festgestellt, nämlich Frakturen des Schienbeins und des Wadenbeins rechts sowie eine Schädigung des Sprunggelenks. Die Frakturen wurden mit Platten und Schrauben versorgt (Anlage K 1). Der Kläger befand bis zum 05.11.1997 in stationärer Behandlung. In der Zeit vom 13. bis 18.11.1998 wurde im Krankenhaus das Material entfernt; es mussten ca. 17 Schrauben entfernt werden, wobei einige

Endstücke abbrechen, die im Knochen verblieben; auch der Kopf einer Schraube brach ab und sitzt jetzt fast vollständig im Fußgelenk. Die Wunde misst ca. 25 bis 30 cm auf dem Schienbein und etwa 15 cm an der Wade. Nach dem Entfernen der Klammern durch den Hausarzt kam es zu einer Wundinfektion, die bis Mitte Januar 1999 andauerte.

Der Kläger trägt vor: Er habe sich zunächst mit dem Zeugen .. allein in den WC-Räumen aufgehalten. Dieser habe in der Luft Yiu-Yitsu-Griffe demonstriert. Der hinzukommende Beklagte habe dann erklärt, dass er einmal an einer Probestunde teilgenommen und dort einen Griff gelernt habe. Er sei dann ohne Vorwarnung auf den Kläger zugetreten und habe diesen über die Schulter geschmissen. Danach hätten beide auf dem Boden gelegen. Diesen Hergang habe der Beklagte auch am 28.10.1997 in einem Gespräch im Lehrerzimmer bestätigt.

Der Beklagte habe vorsätzlich gehandelt, sowohl in Bezug auf die Verletzungshandlung, als auch die Verletzungsfolgen.

Der Kläger hält ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens DM 10.100,-- für angemessen und beantragt, festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er trägt vor: Der Beklagte habe sich mit dem Zeugen .. in der Toilette Yiu-Yitsu-Griffe gezeigt. Der hinzukommende Kläger habe Interesse gezeigt, und der Beklagte habe dann den Kläger zu Boden gezogen, wobei dieser unglücklich umgeknickt sei. Der Beklagte habe nicht im Entferntesten bedacht, dass er den Kläger verletzen könne. Der Verletzungserfolg sei von einem etwaigen Vorsatz bzgl. der Verletzungshandlung nicht umfasst gewesen. Wegen Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Parteien persönlich angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen ..; auf die Protokollniederschrift vom 08.07.1999 (Bl. 28 ff. d.A.) wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld.

Gemäß §§ 104 Abs. 1, 108 Abs. 1 Ziffer 1, § 2 Abs. 1 Ziffer 8 b SGB VII haften Schüler untereinander nur, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist nämlich die Haftpflicht des Schädigers dadurch abgelöst, dass in der Regel für den Schaden die gesetzliche Unfallversicherung eintreten soll. Der Vorsatz muss sich dabei nicht nur auf das Schadensereignis als solches beziehen, sondern darüber hinaus auch mindestens bedingt vorsätzlich auf die Schadensfolgen, wozu das Bewusstsein des Schädigers gehört, sein Verhalten werde den schädlichen Erfolg herbeiführen (vgl. Dr. Raimund Waltermann, Änderung im Schadensrecht durch das neue STG VII, NJW 97, 3401/3402; Hanseatisches OLG Hamburg, zfs 96, 371).

Die gegenteilige Meinung, dass sich der Vorsatz nur auf das den

"Versicherungsfall verursachende nach Handeln oder Unterlassen" im Sinne des § 110 Abs. 1 Satz 3 SGB VII beziehen muss (vgl. Otto, Ablösung der §§ 636 bis 642 RVG durch das neue Unfallversicherungsrecht; NZV 96, 473/477) findet im Gesetz keine Stütze. Hätte der Gesetzgeber die gemäß § 110 SGB den Sozialversicherungsträgern gegenüber geltenden Haftungsbestimmungen auch auf die Haftung gegenüber anderen Versicherten ausdehnen wollen, hätte er auch in die §§ 104, 105 SGB VII eine entsprechende Regelung aufgenommen, was im Übrigen keinesfalls dem Schulfrieden dienen dürfte (vgl. BGHZ 75, 328/332).

Im Verhältnis der Parteien zueinander kann nach der eigenen Einlassung des Klägers und den Zeugenaussagen nicht davon ausgegangen werden, dass der Beklagte in dem Bewusstsein gehandelt hat, der Kläger könne durch seine Handlung eine ernsthafte Verletzung davontragen. Der Kläger wie auch die Zeugen F. und L. haben übereinstimmend bekundet, dass der Beklagte nach dem Vorfall erschrocken war über die ernsthaften Folgen. Auch die - wenn auch z.T. abweichenden - Schilderungen des Unfallherganges lassen jede für sich den Schluss zu, dass der Beklagte den Kläger wohl zu Boden ziehen oder werfen wollte, nicht hingegen, dass er den Kläger ernsthaft verletzen wollte. Die gesamte Rangelei war keinesfalls von Aggressivität, sondern von jugendlichem Leichtsinn geprägt und liegt durchaus im Regelbereich der bei Jugendlichen bei Raufereien zu beobachtenden Verhaltensweisen, bei denen die Beteiligten sich zwar zuweilen Schmerzen zufügen wollen, im allgemeinen aber keine ernsthaften Verletzungen. Im Ergebnis war dementsprechend dem Kläger ein Schmerzensgeld zu versagen, wobei nicht verkannt wird, dass die unfallbedingten Folgen für den Kläger schmerzhaft und belastend waren und z.T. noch sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Fundstelle:

RuS 2000, 329-330

Mit Urteil vom 17.2.2000 - 6 U 205/99 - hat das Hanseatische OLG die Berufung des Klägers gegen das o.g. LG-Urteil zurückgewiesen.

Orientierungssatz:

Eine Haftung wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls setzt wie bereits nach RVO §§ 636ff auch nach SGB VII §§ 104ff voraus, daß der Schädiger nicht nur in bezug auf das Schadensereignis, sondern auch in bezug auf die Schadenfolgen zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt hat. Bei einer Rangelei unter Schülern ist ein solcher Vorsatz zu verneinen, da sich raufende Schüler im allgemeinen zwar evtl Schmerzen aber keine ernsthaften Verletzungen zufügen wollen.

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 13, vom 29. Juli 1999 (Az.: 313 O 25/99) wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Berufung. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Es beschwert den Kläger um 10.100,-- DM.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers ist sachlich nicht begründet. Das Landgericht hat die Klage zu Recht mit der zutreffenden Begründung abgewiesen, dass nach den hier einschlägigen Bestimmungen des 7. Buches des SGB der Beklagte nur dann ausnahmsweise haften würde, wenn er hinsichtlich der hier in Rede stehenden Schadensfolgen vorsätzlich gehandelt hätte, wovon jedoch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im vorliegenden Fall gerade nicht ausgegangen werden könne. Der Senat teilt in allen Punkten die überzeugend begründete Rechtsauffassung des Landgerichts und dessen Beweismwürdigung. Die gegen die Rechtsauffassung des Landgerichts mit der Berufung erhobenen Einwände vermögen nicht zu überzeugen. Gerade aus dem Umstand, dass die sich aus den §§ 104, 105, 106 SGB VII ergebenden Haftungsbeschränkungen nicht die sich jetzt aus § 110 Abs. 1 Satz 3 SGB VII ergebende Einschränkung enthalten, wonach sich das Verschulden nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen braucht, ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber die Haftung in den Fällen der §§ 104, 105, 106 SGB VII gegenüber den sich zuvor aus §§ 636, 637 RVO ergebenden Haftungsbeschränkungen nicht hat erweitern wollen. Andernfalls hätte der Gesetzgeber in Kenntnis der bisherigen Rechtsprechung zu den §§ 636, 637 RVO auch in die §§ 104, 105, 106 SGB VII eine den § 110 Abs. 1 Satz 3 SGB VII entsprechende Bestimmung aufgenommen. Das lässt sich auch der Begründung des Regierungsentwurfs (Bundestagsdrucksache 13/2204) entnehmen, die keinen Hinweis darauf enthält, dass das Haftungsprivileg des Schädigers im Verhältnis zum Geschädigten eingeschränkt werden sollte, sondern im Gegenteil zu den §§ 104, 105, 106 SGB VII jeweils auf die Rechtslage zu § 636 bzw. § 637 RVO verweist. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber mit der Überleitung der §§ 636 ff. RVO in das 7. Sozialgesetzbuch keine materiellrechtliche Änderung des Vorsatzbegriffs in den §§ 636, 637 RVO beabsichtigt hat.

Nach allem ist die Berufung des Klägers auf dessen Kosten (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückzuweisen.

Die Entscheidung betreffend die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO und die Festsetzung der Beschwer auf § 546 Abs. 2 ZPO.

Fundstelle:

RuS 2000, 329-330